

Recht und Wirtschaft

Die Steuerkarte für 1935

Steuerermäßigung für volljährige Kinder in der Berufsausbildung

Im Reichsfinanzministerium ist jetzt das Muster der Steuerkarte für das Kalenderjahr 1935 fertiggestellt und den Finanzämtern übermittelt worden. Die Ausschreibung der neuen Steuerkarte wird demnächst beginnen. Die Fassung der Steuerkarte 1935 berücksichtigt die Vorschriften des neuen Einkommensteuergesetzes, das, soweit die Lohnsteuer in Frage kommt, am 1. Januar 1935 in Kraft treten soll. Im Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes ist vorgesehen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers auch für volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren, die auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden, eine Steuerermäßigung gewährt wird. Zu dem mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft tretenden neuen Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen wird bestimmt werden, daß die in Frage kommenden volljährigen Kinder ebenso wie die Ehefrau und die minderjährigen Kinder von der Gemeindebehörde auf der Steuerkarte eingetragen werden. Während die Ehefrau und die Zahl der minderjährigen Kinder aber unmittelbar auf Grund der Personalausnahmsaufnahme eingetragen werden, ist die Zahl der berücksichtigenden volljährigen Kinder erst auf besonderen Antrag des Arbeitnehmers von der Gemeindebehörde des Wohnortes des Steuerpflichtigen einzutragen.

Auf der Steuerkarte 1934 hatte die Gemeindebehörde auch die Zahl der Hausgehilfinnen einzutragen. In den neuen Durchführungsbestimmungen wird bestimmt werden, daß für 1935 Hausgehilfinnen durch Eintragung eines steuerfreien Betrages vom Finanzamt zu berücksichtigen sind. Ebenso wie im Vorjahr ist auch für die Steuerkarte 1935 die Frage nach der Religion des Arbeitnehmers ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die Frage ist aus kirchensteuerlichen Gründen erforderlich.

Die Finanzämter sind berechtigt, für kleinere Gemeindeglieder mit überflüssigen Verhältnissen zuzulassen, daß Steuerkarten für Personen, deren Arbeitslohn vorläufiglich den Betrag von 65 Mark monatlich (15 Mark wöchentlich) nicht übersteigt, nur auf Antrag ausgeschrieben werden. Da die Steuerkarte 1935, deren Farbe übrigens hellorange sein wird, auch der Erhebung der Bürgersteuer 1935 vorläufiglich alle Personen unterliegen, die am 10. Oktober 1934 das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Ausschreibung der Steuerkarte 1935 jedoch nur bei Personen unterbleiben, die am 10. Oktober 1934 noch nicht 18 Jahre alt sind.

Der Eid wesentlicher Bestandteil der Staatsordnung.

Die Verpflichtung zur Ableistung sogenannter politischer Eide hat im nationalsozialistischen Staat gegenüber dem früheren Zustand eine grundsätzliche Wandlung durchgemacht. Die Bedeutung dieser Entwicklung wird im Zentralorgan des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen von Erich M. Höhnert beleuchtet. Es sei ein Versuch zu glauben, daß der neue Staat lediglich die in den alten Gesetzen enthaltenen Schwurformeln dem Geist der neuen Zeit entsprechend abgeändert habe. Die Eideformel habe vielmehr eine vollkommene Wesensänderung erfahren. Hinzu komme, daß der Eid zur Eidesleistung verpflichteten und berechtigten Personen eine bedeutendere Ausdehnung erfahren habe. Dieser Neuentwicklungen liege eine Neubewertung des politischen Eides durch den Nationalsozialismus zugrunde. Er habe den Eid wieder zu einem wesentlichen Bestandteil der Staats- und Volksordnung gemacht.

Die neuere Gesetzgebung über den politischen Eid bringe in zweifacher Hinsicht etwas Neues: Es wurde die religiöse Form des Eides wieder eingeführt und es trat an die Stelle einer eiblich befristeten Bindung des Schwörenden an eine rein persönliche Bindung des Schwörenden an eine rein persönliche Bindung von Mensch zu Mensch. In den neuen Eidesformeln trete der rein persönliche Eidesgedanke, der das alte deutsche Staatsrecht befruchtete, aber in der Vorbergründung. An die Stelle des Dienstvertrages oder der beschäftigten Trennung an einen in seiner Bedeutung und einem Inhalt umstrittenen Normenkomplex, die Verfassung, sei nunmehr die Bindung an einen ganz bestimmten Menschen getreten. Nicht einem Amt oder seinem jeweiligen Inhaber, sondern dem Führer des Volk Hitler haben die Amtsinhaber der Parteioptionen und des Staats Eide und Gehorsam geschworen.

Streitfragen um die Kündigungsfrist

Maßgebend für die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Mietverhältnis gekündigt werden kann, ist in erster Linie der Mietvertrag. Die darin festgelegten Kündigungsfristen sind grundsätzlich einzuhalten. Nachstehend soll kurz dargestellt werden, in welchen besonders wichtigen Fällen der Mieter vorzeitig mit gesetzlicher Frist kündigen kann. (Nebst dem, daß die gesetzliche Frist nur dann gilt, wenn eine abweichend vereinbarte Kündigungsfrist gar nicht besteht.) Bei der gesetzlichen Frist muß man unterscheiden: Die regelmäßige gesetzliche Kündigungsfrist des § 565 Abs. 1 Satz 1: Die Kündigung muß dem Vermieter spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zugehen und wirkt zum Kalendermonatsende. Ferner die kürzere Frist des § 565 Abs. 1 Satz 2: Ist der Mietzins „nach Monaten bemessen“, so kann die Kündigung spätestens am 15. eines jeden Monats zum Monatsende erfolgen. Daraus, daß der Mieter die Miete — wie meistens — monatlich zahlt, folgt noch nicht die Anwendbarkeit dieser kurzen Frist! Die Miete muß monatlich „bemessen“, d. h. es muß auch monatliche Miete vereinbart sein, nicht etwa Jahresmiete. Nun zu den wichtigsten Fällen, in denen der Mieter vorzeitig mit gesetzlicher Frist kündigen kann:

1. **Wegfall einer vertraglichen „Verlängerungsklausel“:** Sehr viele Mietverträge enthalten die Bestimmung, daß sich das Vertragsverhältnis jeweils um einen bestimmten Zeitraum, z. B. um ein Jahr, verlängert, wenn es nicht vorher unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist gekündigt wird („Verlängerungsklausel“). Eine solche Vertragsbestimmung gilt an sich heute noch. Hat aber der Vermieter in den vergangenen Jahren einmal das Mietverhältnis gekündigt (um diese Verlängerungsklausel zu befeitigen, was sehr häufig geschieht), so läuft der Mietvertrag nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung (RGZ., Band 10, S. 300, Band 114, S. 135) fort, auf unbestimmte Zeit, so daß der Mieter nicht mehr an die vertraglichen Kündigungs- und Verlängerungsbestimmungen gebunden ist, sondern mit gesetzlicher Frist kündigen kann.
2. **Bestellung:** Militärförporen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle ihrer Berufung nach einem anderen Ort gemäß § 570 BGB. mit gesetzlicher Frist kündigen, aber auch dann nur mit der „regelmäßigen“, also der vierteljährlichen Frist, wenn die Miete vertraglich monatlich „bemessen“ ist (folgt aus § 565 Abs. 4). Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Bei

Beispiel: Der Mietvertrag eines Beamten läuft bis 1. Juli des folgenden Jahres. Er wird am 1. Oktober nach Königberg versetzt. Er kann vorzeitig kündigen, und zwar muß die Kündigung dem Vermieter spätestens am 3. Oktober des Jahres zugehen und wirkt zum 31. Dezember. „Privatbeamte“ haben dieses vorzeitige Kündigungsrecht nicht! Beamte im Sinne des § 570 BGB. sind vielmehr nur die in den Diensten des Reichs, eines Landes oder öffentlicher Verbände (Gemeinden, Kreise) stehenden Personen (vgl. Kammergericht, RGZ. Band 13, S. 375 ff.). Zu beachten ist, daß auch die Angehörigen solcher Verbände das vorzeitige Kündigungsrecht im Verlethungsfall haben.

3. **Verkauf der Untermieterlaubnis:** Gemäß § 549 BGB. ist der Mieter ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiterzuvermieten. Darunter fällt auch die Untervermietung einzelner Räume der Wohnung des Mieters. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig mit gesetzlicher Frist (aber auch bei monatlich bemessener Miete nur mit der „regelmäßigen“, d. h. vierteljährlichen Frist) kündigen. Ausnahme: Der Mieter hat dieses Recht nicht, wenn „in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt“. Wenn dies ausnahmsweise ist, ist gegebenenfalls vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu entscheiden (Reichsgericht RGZ. Band 74 Nr. 48). Die Entscheidung ist nicht darauf abzustellen, ob der Vermieter mit dem „Dritten“ (dem Untermieter) verhältnismäßig ein Mietverhältnis eingehen würde, sondern darauf, ob es dem Vermieter bei der Persönlichkeit des Dritten zugunsten werden kann, die Mietsache dessen Gebrauch zu überlassen, anders ausgedrückt, ihn im Hause zu haben.

4. **Abweichung von der gesetzlichen Frist:** Ist der Mietvertrag von vornherein für längere Zeit als ein Jahr geschlossen, so bedarf er der schriftlichen Form, sonst gilt der Vertrag als „auf unbestimmte Zeit“ geschlossen, so daß er dann jeweils mit gesetzlicher Frist gekündigt werden kann. Aber diese Kündigung ist nicht für eine frühere Zeit als den Schluss des ersten Jahres zulässig (§ 566 BGB.). Auch nachträgliche Wandlungen bedürfen der vorgezeichneten gesetzlichen Schriftform!

5. **Konkurs des Mieters:** Nach § 19 der Konkursordnung hat der Konkursverwalter ein außerordentliches Kündigungsrecht mit vierteljährlicher gesetzlicher Frist (Einzelheiten vgl. Mittelstein, „Die Miete“ S. 754 ff.).

Haufe) vorgenommen werden darf, so bedeutet dies noch nicht, daß jede Wäsche in der Wohnung zu unterbleiben hat. Schon das frühere Landgericht II Berlin (Mietzeitschen 4 S 101/30) hat entschieden, daß eine solche Vertragsbestimmung nicht zu streng auszuliegen ist. Der Fall lag so: Ein Mieter hatte Familienzuwachs erhalten, und die Säuglingswäsche wurde in der Wohnung gewaschen. Der Vermieter unterlagte dies unter Berufung auf die erwähnte Vertragsbestimmung. Amtsgericht und Landgericht traten aber dem vom beklagten Mieter vertretenen Standpunkt bei, daß die Säuglingswäsche nicht unter dieses Verbot falle. Nach der Vertragsaufhebung sei Kleinfamilienwäsche wieder als „große“ noch als „kleine“ Wäsche im Sinne der Vertragsbestimmung anzusehen. Damit sei vielmehr nur die Wäsche Erwachsener gemeint. Ganz besonders aber mit Rücksicht darauf, daß Kinderwäsche täglicher Säuberung bedarf, sei es unbillig, wenn von dem Mieter verlangt werde, daß dieser dafür die vorwiegend für größere Wäsche bestimmte, nicht jederzeit zugängliche Wäschekasse benutzen müsse. Auch handle es sich bei der Kinderwäsche, die täglich gereinigt werde, um so geringe Mengen, daß eine Gefahr der Beschädigung der Wohnräume nicht bestehen könne.

Vergessene Sparbücher.

Sparbücher werden nicht nur verloren, sondern auch vergessen, und oft stehen noch recht ansehnliche Beträge darin. Jede Sparkasse schiebt eine verhältnismäßig erhebliche Anzahl von Sparbüchern mit sich, auf die oft seit Jahren keine Eintragung oder Austragung mehr erfolgte. Als im Jahre 1917 die Berliner Sparkasse feststellte, daß sie 800 000 Sparbücher im Umlauf hatte, erstellte sie zu gleicher Zeit, daß auf 16 000 Sparbücher seit vier Jahren und auf 10 000 Sparbücher seit fünf Jahren weder Einzahlungen noch Rückzahlungen erfolgt waren. Dabei wiesen von diesen nicht mehr benutzten 10 000 Sparbüchern nicht weniger als 15 Prozent Beträge von mindestens 1500 Mark auf. Nach den neuen Satzungen für die Sparkassen ergibt sich nach 30 Jahren, wenn keine Einlage oder Rückzahlung mehr erfolgt ist, die Verzinsung der Sparanlage. Sind weitere fünf Jahre verlossen, ohne daß das Sparbuch vorgelegt worden ist, so kann nach erfolgtem öffentlichen Aufruf das Guthaben der Sicherheitskassa übernommen werden.

Allerlei Wissenswertes.

Steuerprotest durch Fernsprecher genügt nicht. Durch ein Urteil des Rürtenbergischen Verwaltungsgerichtshofes ist entschieden worden, daß der einer Beschwerde durch Fernsprecher übermittelte Einspruch gegen eine Steuerveranlagung nicht als gleichwertige Rechtsmittel einlegung zu betrachten ist. In dem zur Verhandlung liegenden Falle hatte ein Bürgermeister einen Einspruch fernmündlich entgegengenommen, ohne über das geführte Gespräch eine Niederschrift anzufertigen, da der Beschwerdeführer keinen telephonischen Anruf eine schriftliche Eingabe nicht folgen ließ, lag nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ein gleichwertiger Einspruch nicht vor; ein Rechtsanspruch auf Protokollierung eines telephonischen Anrufs besteht nicht.

Wählen die Angestelltenkonten? In Preußen der Angestellten ist vielfach die irrtümliche Meinung verbreitet, daß durch das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung die Erbschaftsteuer aufgehoben werden würde. Es müssen zunächst zwei Arten von Erbschaften für Angestellte unterschieden werden: a) die Erbschaften für Angestellte unter 60 Jahren und b) die Erbschaften der Rentnerversicherung. Zu ihnen zählen z. B. die beiden Angestellten. Wichtig ist nun, daß nach dem Aufhabegebot die Erbschaften der Angestelltenversicherung aufgehoben werden. Dagegen bleiben die Erbschaften der Rentenversicherung nach wie vor bestehen.

Rufen für wahlfähige Zwecke an die NS-Volkswahlfrist. Auf Verlangen des Reichsjustizministers wird den Justiz- und Verwaltungsbehörden nachgeholt, bei der Vereinbarung von Gebührens- und Mietverhandlungen sowie im Privatklagenverfahren auf die Zuwendung der in der Regel für wahlfähige Zwecke bestimmten Rufen an die NS-Volkswahlfrist bedacht zu sein.

Mieterrechte gegen den Hauswirt

Die Pflicht des Vermieters zu Reparaturen

Ebenso wie der Vermieter Rechte hat, wenn der Mieter ihm obliegende Schönheitsreparaturen nicht ausführt (vgl. Nr. 182 vom 1. August 1934), so hat auch der Mieter gegenüber dem Hauswirt entsprechende Rechte, wenn dieser seiner Verpflichtung, Reparaturen (aller Art) auszuführen, trotz Aufforderung („Verurteilung“) nicht nachkommt. Der eine Weg ist die Klage auf „Erfüllung“, nämlich Ausbesserung. Zuständig ist das Amtsgericht. Sobald der Mieter ein vollstreckbares Urteil ergiebt hat, läßt er sich vom Amtsgericht ermächtigen, die Arbeiten auf Kosten des Vermieters vornehmen zu lassen. (Das Urteil selbst kann diese Ermächtigung nicht geben, da sie zur Zwangsvollstreckung gehört.) Zugleich kann der Mieter beantragen, den Vermieter zur Übernahme der Arbeit vorläufiglich zu verpflichten. Der Mieter ist aber damit nicht etwa auf diesen Vorstoß beschränkt, sondern hat das Recht auf Nachforderung etwaiger Mehransgaben. (Vgl. dazu § 887 der Zivilprozessordnung.) Dieser Weg zerfällt also in zwei Abschnitte: 1. Die Klage auf Erfüllung, in der die erforderlichen Arbeiten (Reparaturen) genau zu bezeichnen sind. 2. Die „Vollstreckung“ durch Selbstvornahme der Arbeiten (vgl. B. Kauftragung eines Handwerkers u. dgl.) auf Grund der beantragten Ermächtigung.

Wer den Klageweg vermeiden will, kann so vorgehen: Wenn der Vermieter trotz (angemessen befristeter) Aufforderung die erforderlichen Reparaturen nicht vorgenommen hat, so darf der Mieter nach § 538 Abs. 2 BGB. die selbst ausführen lassen und kann Kosten dafür verlangen. Dieser kann im Klageweg, aber auch durch Aufrechnung gegen die Miete geltend gemacht werden. Ist aber, wie meistens, die Aufrechnung vertraglich ausgeschlossen (Mietvertrag nachsehen), so bleibt grundsätzlich nur der Klageweg. Ausnahme: Fallen die Räume noch unter das Mieterzugesetz oder gilt dieses für das Mietverhältnis nur deswegen nicht mehr, weil die Friedensmiete über der Mieterzugesetz liegt (vgl. näher §§ 32a, b des Mieterzugesetzes, preuß. Landesgesetz vom 29. März 1933), so kann die Aufrechnung trotz vertraglichen Verbotes erfolgen, wenn sie dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzins schriftlich angezeigt worden ist (vgl. §§ 28, 52e des G.).

Kleinstmögliche keine „große Wäsche“

Sie darf in der Wohnung gewaschen werden. Wenn in einem Mietvertrag bestimmt ist, daß die Kleinstmögliche der Wäsche nur in der Wäschekasse (dem Wasch-